

Eingemeindungsvertrag

Präambel

Zwischen der Stadt Eisenach, vertreten durch den Bürgermeister, und der Gemeinde Neuenhof-Hörschel, vertreten durch den Bürgermeister, wird auf Grund des § 1 I des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung der Stadt Eisenach und Nordhausen (Ges. ESA/NDH) vom 25. März 1994 folgender

Vertrag über die Eingliederung in die Stadt Eisenach

geschlossen:

§ 1 Eingliederung

- (1) Die eingegliederte Gemeinde Neuenhof-Hörschel erhält die Rechte als Stadtteil.
- (2) Die Bürger der eingegliederten Gemeinde Neuenhof-Hörschel werden mit der Eingliederung Bürger der Stadt Eisenach. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Bürger der Stadt Eisenach, soweit nicht hinsichtlich der Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstigen öffentlichen Abgaben befristete Ausnahmen bestimmt sind.
- (3) Den übrigen Einwohnern, die mit Nebenwohnungen gemeldet sind, bleibt, soweit der Wohnsitz oder Aufenthalt in der Gemeinde für Rechte und Pflichten maßgebend ist, der bisherige Status erhalten.
- (4) Die öffentlichen Einrichtungen von Eisenach stehen den Einwohnern von Neuenhof-Hörschel im Rahmen der geltenden Bestimmungen in gleicher Weise wie den anderen Einwohnern von Eisenach zur Verfügung.

§ 2 Name

- (1) Der neu gebildete Stadtteil führt künftig den Namen Neuenhof-Hörschel
- (2) Die Stadt Eisenach sorgt dafür, daß als amtliche Bezeichnung des Stadtteiles die Bezeichnung Neuenhof-Hörschel verwendet wird.
- (3) Sollten sich durch die Eingemeindung von Neuenhof-Hörschel amtliche Umschreibungen der Personal- und anderer Dokumente der Bevölkerung von

Neuenhof-Hörschel erforderlich machen, gehen diese Kosten zu Lasten der Stadt Eisenach.

Diese Regelung gilt nur für natürliche Personen.

(4) Folgende Ortsschilder (Zeichen 310 und 311 nach § 42 Abs. 3 StVO) werden aufgestellt:

Neuenhof
Stadt Eisenach

Hörschel
Stadt Eisenach

soweit keine andere Rechtsverordnung erlassen wird.

§ 3

Wahrung der Eigenart

(1) Das örtliche Brauchtum und das kulturelle Eigenleben der bisherigen Gemeinde bleiben unangetastet. Sie sollen sich auch weiterhin frei und ungehindert entfalten können.

(2) Die Stadt Eisenach wird alle in dem Stadtteil Neuenhof-Hörschel vorhandenen karitativen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Vereinigungen und Einrichtungen in derselben Weise fördern bzw. unterstützen wie die Einrichtung der Stadt Eisenach.

§ 4

Bürgerrechte

Zur Sicherung der Bürgerrechte nach den §§ 13 bis 19 VKO wird die Dauer des Hauptwohnsitzes in Neuenhof-Hörschel auf die Dauer des Hauptwohnsitzes in Eisenach angerechnet.

§ 5

Rechtsnachfolge - Ortsrecht

(1) Die Stadt Eisenach tritt als Gesamtrechtsnachfolgerin mit dem Tage des Inkrafttretens der Eingliederung in alle Rechte und Pflichten der Gemeinde Neuenhof-Hörschel ein.

Eine vermögensrechtliche Auseinandersetzung findet nicht statt.

(2) Die Gemeinde Neuenhof-Hörschel übergibt eine vollständige Auflistung der bis zur Eingliederung abgeschlossenen Verträge. Die Stadt Eisenach tritt insbesondere in die Zweckverbände, denen die Gemeinde Neuenhof-Hörschel angehört, sowie in die von der Gemeinde Neuenhof-Hörschel abgeschlossenen

öffentlich-rechtlichen Verträge ein (§§ 14 und 39 Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit).

(3) Alles bewegliche und unbewegliche Eigentum von Neuenhof-Hörschel geht mit dem Zeitpunkt der Eingliederung in das Eigentum der Stadt Eisenach über.

(4) Das bisherige Ortsrecht der Gemeinde Neuenhof-Hörschel gilt weiter, soweit es nicht durch neues Ortsrecht oder aus anderen Gründen außer Kraft tritt.

(5) Die Anpassung des Ortsrechtes an das Recht der Stadt Eisenach wird längstens bis zum 31.12.1997 erfolgen.

(6) Die für den Stadtteil Neuenhof-Hörschel mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Eingliederung geltenden Satzungen der Stadt Eisenach sind als Anlage aufgeführt.

(7) Die Stadt Eisenach verpflichtet sich, eine neue Hauptsatzung zu beschließen, die die Belange des eingegliederten Stadtteiles Neuenhof-Hörschel berücksichtigt.

(8) Die rechtsverbindlichen Bebauungspläne der Gemeinde Neuenhof-Hörschel bleiben in Kraft. Im übrigen werden Flächennutzungsplan und Bebauungspläne der Gemeinde Neuenhof-Hörschel im Rahmen der Gesamtbauleitplanung der Stadt Eisenach weitergeführt und fortentwickelt.

§ 6

Haushaltsführung

(1) Der Haushaltsplan 1994 der Gemeinde Neuenhof-Hörschel gilt weiterhin bis zum Jahresende 1994.

(2) Haushaltsreste aus nicht fertiggestellten Investitionen werden wie für die Kernstadt und andere Stadtteile nach Gegenrechnung von Überziehungen zur Weiterführung von Baumaßnahmen in das Folgejahr übertragen.

(3) Die aus dem Verkauf gemeindeeigener Immobilien und Grundstücke erzielten Erlöse werden ebenfalls für Investitionszwecke zur Vervollständigung der Infrastruktur im Stadtteil Neuenhof-Hörschel eingesetzt.

(4) Neuenhof-Hörschel wird sich vom Abschluß des Vertrages an bis zur Eingliederung aller Entscheidungen enthalten, die der Finanzlage von Eisenach Nachteil bereiten könnten. Neuenhof-Hörschel wird in dieser Zeit ohne Zustimmung von Eisenach keine Veränderungen der dienst- und arbeitsrechtlichen Verhältnisse ihrer Bediensteten, insbesondere keine Neueinstellungen, vornehmen.

(5) Die eingegliederte Gemeinde verpflichtet sich, mit sofortiger Wirkung nach Unterzeichnung des Eingemeindungsvertrages bis zum Inkrafttreten der Eingemeindung in die Stadt Eisenach keinerlei Gemeindeeigentum zu veräußern oder zu erwerben, noch sonstige für die Zeit nach der Eingemeindung bindende Verpflichtungen zu treffen, ohne das Einvernehmen mit der Stadt Eisenach herzustellen.

§ 7 Steuern

Die in der Gemeinde Neuenhof-Hörschel für das Haushaltsjahr 1994 festgesetzten Hebesätze für Realsteuern (Gewerbsteuer, Grundsteuer A und B) und die sonstigen kommunalen Steuersatzungen gelten unverändert bis zum Jahresende 1994 fort.

§ 8 Investitionen

(1) Die im Gebiet der bisherigen Gemeinde Neuenhof-Hörschel erlassenen rechtskräftigen Bebauungspläne gelten fort; sie können nur in Abstimmung mit dem Ortschaftsrat geändert werden.

(2) Künftige Planungen und Investitionen, die den Stadtteil Neuenhof-Hörschel betreffen, werden in Abstimmung mit dem Ortschaftsrat durchgeführt.

(3) Die in dem Stadtteil Neuenhof-Hörschel erforderlichen Investitionen werden nach Maßgabe der jeweiligen finanziellen Möglichkeiten durchgeführt.

(4) Die Stadt wird weiter im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten die Infrastruktur der eingegliederten Gemeinde als Teil des Gesamtstadtgebietes sinnvoll und zweckmäßig weiterentwickeln. Für die ortsspezifische infrastrukturelle Entwicklung sollen die finanziellen Mittel gerecht eingesetzt werden.

(5) Die Erlöse aus dem Vermögen von Neuenhof-Hörschel sind mit den übernommenen Schulden von Neuenhof-Hörschel aufzurechnen.

§ 9 Übernahme von Bediensteten

Im Interesse der Bürger wird übergangsweise eine Außenstelle der Verwaltung in Neuenhof-Hörschel verbleiben. Diese Außenstelle wird zunächst mit 1 Mitarbeiter besetzt.

Die Stadt Eisenach wird die festangestellten Bediensteten der Gemeinde Neuenhof-Hörschel nach den Bedingungen des BAT/O bzw. des BMTG/O in die Stadtverwaltung Eisenach übernehmen.

§ 10 Ortsbürgermeister

(1) Der Ortsbürgermeister wird gemäß § 33 Abs. 3 VKO in Verbindung mit § 45 Abs. 1 ThürKO gewählt.

(2) Der Ortsbürgermeister erhält für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und den Festlegungen der Hauptsatzung.

(3) Art und Umfang der vom Ortsbürgermeister wahrzunehmenden Aufgaben bestimmen sich nach der Hauptsatzung und einer zu erlassenen Geschäftsordnung.

(4) Der Ortsbürgermeister und im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter haben das Recht, von der Stadtverwaltung in Angelegenheiten, die den Stadtteil Neuenhof-Hörschel betreffen, Auskünfte zu verlangen.

In Angelegenheiten, die dem Ortschaftsrat lt. Gesetz und Satzung zur endgültigen Entscheidung übertragen sind, kann der Ortsbürgermeister oder sein Stellvertreter vom Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt Akteneinsicht verlangen.

§ 11 Gemeindevertretung - Stadtteilverwaltung

(1) Die Wahl des Ortschaftsrates erfolgt gemäß § 45 ThürKO. Er nimmt seine Aufgaben entsprechend den Abs. 4 - 7 dieser Bestimmung wahr. In der Hauptsatzung der Stadt Eisenach können weitere auf die Ortschaft bezogene Aufgaben zur Beratung und Entscheidung dem Ortschaftsrat übertragen werden.

(2) Für Neuenhof-Hörschel werden folgende Öffnungszeiten im bisherigen Gemeindebüro festgelegt:

Montag: 09.00 - 12.00 Uhr
Dienstag: 09.00 - 12.00 u. 14.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch: -
Donnerstag: 09.00 - 12.00 Uhr
Freitag: 09.00 - 12.00 Uhr

Die Sprechzeiten des Ortsbürgermeisters werden ortsüblich bekanntgegeben.

§ 12

Friedhofswesen

Hinsichtlich der Benutzung des Friedhofes Neuenhof-Hörschel bleibt es bei der bestehenden Regelung nach Maßgabe des § 5 Abs. 5. Auf Wunsch des Ortschaftsrates kann eine neue Friedhofsordnung unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Angleichung an die städtische Friedhofsordnung erlassen werden. Der Friedhof wird als Friedhof des Stadtteiles dem Garten- und Friedhofsamt der Stadt Eisenach zugeordnet und unterstellt.

§ 13 Kindertagesstätte

Die Beibehaltung der Kindereinrichtung ist abhängig von dem bestehenden Bedarf. Eine Schließung bzw. Teilschließung der Kindereinrichtung setzt eine vorherige Anhörung des Ortschaftsrates voraus.

§ 14 Sport- und Freizeiteinrichtungen

(1) Die Stadt Eisenach wird die Entwicklung der touristischen Möglichkeiten des Stadtteiles Neuenhof-Hörschel unterstützen und fördern.

(2) Der Sportplatz der Gemeinde Neuenhof-Hörschel und dessen Sporthaus werden in das städtische Sportstättensystem integriert und nach den jetzigen Erfordernissen erneuert bzw. modernisiert.

§ 15 Straßenwesen und Nahverkehr

Die Stadt Eisenach wird die Verbesserung des öffentlichen Nahverkehrs in den Stadtteil Neuenhof-Hörschel fördern, insbesondere soll dafür in Abstimmung mit dem Landkreis gesorgt werden, daß nach Unterzeichnung des Vertrages der Stadtteil Neuenhof-Hörschel an den innerstädtischen Verkehr angebunden wird.

§ 16 Feuerwehr

Die Freiwilligen Feuerwehren der bisherigen Gemeinde Neuenhof-Hörschel bleiben als gleichberechtigte Feuerwehren des Stadtteiles Neuenhof-Hörschel bestehen. Die Wehrführer unterstehen dem Leiter des Brandschutzamtes. Die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wählen einen Vertreter (Stadt-

brandinspektor), der ihre Belange gegenüber der Gemeinde und dem Leiter des Brandschutzamtes vertritt.

§ 17 Jagd- und Fischereiwesen

(1) Das Jagdwesen in der Gemeinde Neuenhof-Hörschel bleibt bis zum Ablauf der bestehenden Jagdpachtverträge bestehen.

(2) Die Nutzung der Fischereigewässer regelt sich nach der Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 18 Hausschlachtungen

Hausschlachtungen in dem Stadtteil Neuenhof-Hörschel unterliegen bis auf weiteres nicht dem Schlachthofzwang; eine Änderung kann nur im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat herbeigeführt werden. Eine mögliche andere gesetzliche Regelung bleibt hiervon unberührt.

§ 19 Sondervereinbarungen

(1) Hörschel hat durch den Beginn des Rennsteigs eine besondere touristische Bedeutung.

Die Stadt Eisenach verpflichtet sich, alle Maßnahmen und Vorhaben, die der Förderung des Fremdenverkehrs und der touristischen Erschließung dienen, zu unterstützen.

(2) Damit sich die Gemeinden an Werra und Hörsel weiter entwickeln können - besonders Hörschel - verpflichtet sich die Stadt Eisenach, die Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen nach besten Kräften zu unterstützen.

(3) Die Stadt Eisenach unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten - gemeinsam mit dem Ortschaftsrat - die Belange der Erneuerung im Stadtteil Neuenhof-Hörschel.

§ 20 Inkrafttreten

Dieser Vertrag tritt am 01.07.1994 in Kraft.

Eisenach, den 22. Juni 1994

Neuenhof-Hörschel, den 22. Juni 1994

Stadt Eisenach

Gemeinde Neuenhof-Hörschel

Dr. Brodhun
Bürgermeister

Lieske
Bürgermeister

Beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eisenach am 09.06.1994